



Satzung der Landesgruppe Schleswig-Holstein des Dan-Kollegium e.V.



§ 1 Allgemeines

1. Die Landesgruppe Schleswig-Holstein des Dan-Kollegium e.V. (SHDK) ist unter VR 906 RD beim Amtsgericht Kiel eingetragen. Sitz und Erfüllungsort ist Trappenkamp. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Dritter erfolgen nur im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Weiteres regelt eine Datenschutzordnung.
3. Die Satzung gilt gleichberechtigt für alle Mitglieder. Lediglich zur besseren Verständlichkeit bezeichnet sie Ämter und Personen durchgehend in der grammatikalisch männlichen Form.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Dazu verfolgt der Verein das Ziel, Budo-Arten in Schleswig-Holstein als Breiten- und Leistungssport praktisch und mit ihren theoretischen Hintergründen zu betreiben und durch Lehrtätigkeit zu verbreiten. Besonderes Anliegen sind Aktivitäten des Kinder-, Jugend-, Frauen- und Behindertensports. Der Verein führt für die von ihm betreuten Budoka Kyu- und Dan-Prüfungen im Rahmen der Verfahrens- und Prüfungsordnung durch. Er unterstützt bundesweit einheitliche Mindestanforderungen. Zu diesem Zweck kann er die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinen aufnehmen, soweit deren Satzungen nicht in Widerspruch zu seiner eigenen Satzung steht. Die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. wird angestrebt. Weiterhin kann der Verein Meisterschaften und Turniere ausrichten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, wahrt parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Mittel des Vereines dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist unter Verwendung des Formblattes beim Vorstand zu beantragen. Sie kann ohne Begründung abgelehnt werden
2. Ordentliche Mitglieder können werden,
 - als Einzelmitglied jeder Inhaber eines vom Verein vergebenen Dan- oder 1. Kyu-Grades und jeder Dan- oder 1. Kyu-Träger einer vom Verein anerkannten Institution,
 - als Gruppenmitglied jede Gruppe von Sportlern, die mindestens eine Budo-Art betreibt und direkt oder indirekt dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. angeschlossen ist oder die Aufnahme in diesen anstrebt,die sich dieser Satzung unterwerfen. Jedes Einzelmitglied und jeder Vertreter eines Gruppenmitglieds hat Sitz-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell. Sie haben Sitz- und Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht
4. Bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung an Personen, die sich um die Verbreitung und Förderung von Budo-Arten in Schleswig-Holstein besonders verdient gemacht haben, bleiben bestehende Mitgliedsrechte bestehen.
5. Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Information in budospezifischen Angelegenheiten. Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, dessen Ansehen zu wahren, Satzung, Ordnungen und Beschlüsse einzuhalten, bis jeweils Ende Februar eine Stärkemeldung abzugeben, sich kameradschaftlich und rücksichtsvoll zu verhalten sowie festgesetzte Zahlungen zu leisten. Die Höhe der Jahresbeiträge für Einzel- und Gruppenmitglieder ergibt sich aus der Beitragsordnung. Mitglieder teilen dem Verein Änderungen ihrer relevanten Daten unaufgefordert unverzüglich mit.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Streichung oder Tod des Mitgliedes sowie Auflösung des Vereines. Eine ordentliche Kündigung ist bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Eine außerordentliche Kündigung (Ausschluss) kann aus wichtigem Grund nach Anhörung durch den Vorstand erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied
 - a. der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen zuwiderhandelt,
 - b. eine direkte oder indirekte Schädigung des Vereines begangen hat oder zu begehen versucht, zur Schädigung anstiftet oder Beihilfe leistet,
 - c. durch sein Verhalten dem Ansehen der Budo-Arten oder ihrer Vereinigungen Schaden zufügt, zuzufügen versucht, dazu anstiftet oder Beihilfe leistet.

Eine Streichung der Mitgliedschaft kann ohne Anhörung durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn das Mitglied trotz Mahnung über mehr als sechs Monate mit Zahlungspflichten in Verzug ist oder es ohne Mitteilung an den Verein seinen Wohnsitz gewechselt hat.

7. Bei geringerem Fehlverhalten kann der Vorstand eine Ermahnung, eine Geldzahlung oder ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte aussprechen.
8. Die Entscheidung nach Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 ist unverzüglich begründet mitzuteilen. Auf einen binnen vier Wochen nach Zustellung zu stellenden Antrag wird dieser vom Rechts- und Ehrenausschuss vereinsintern endgültig überprüft. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

§ 4 Organe, Beschlüsse, Niederschriften und Form

1. Organe des Vereines sind der Vorstand, der Rechts- und Ehrenausschuss und die Mitgliederversammlung.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Versammlung oder Sitzung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit vorgenommen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt. Maßgeblich ist immer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von mindestens einem Zehntel geheim. Antragsberechtigt sind die Stimmberechtigten.
3. Nicht auf der Tagesordnung enthaltene Angelegenheiten können behandelt werden, wenn sie durch einen Tagesordnungspunkt gedeckt sind oder wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln eine Dringlichkeit anerkennt.
4. Über den wesentlichen Inhalt und Verlauf von Versammlungen und Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, nach Unterzeichnung durch den Leiter sowie den Protokollführer binnen sechs Wochen den Mitgliedern des Organes bekanntzugeben und aktenmäßig zu verwahren. Erfolgt binnen vier Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch, gelten sie als genehmigt. Folgt der Vorstand dem Einspruch nicht legt er ihn bei nächster Gelegenheit dem Organ zur Entscheidung vor.
5. Für Anträge, Beschlüsse, Ladungen, Niederschriften, sonstige Erklärungen und Mitteilungen reicht die Textform, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Beschlüsse und Wahlen können in dringenden Angelegenheiten auch durch Briefwahl oder vergleichbare sichere elektronische Verfahren vorgenommen werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a. 1. Vorsitzenden,
- b. 2. Vorsitzenden zur Vertretung des 1. Vorsitzenden, für Schriftverkehr sowie Protokolle,
- c. Kassenwart zur ordnungsgemäßen Buchführung, Kassen- und Kontenführung mit Einzelvollmacht bis 1.000 Euro,
- d. Pressewart zur fachgerechten Information der Mitglieder sowie der Öffentlichkeit nach Weisungen des Vorstands, insbesondere mittels Internetpräsenz,
- e. Jugendwart zur Gewährleistung eines ausgewogenen Kinder- und Jugendsports,
- f. Lehr- und Sportwart
- g. Prüfungswart

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Der 2. Vorsitzende darf seine Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis nur nutzen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. Der Vorstand führt unter Beachtung von Rechts- und Satzungsvorschriften, nach Maßgabe von Beschlüssen und dem Grundsatz sparsamer Haushaltsführung die Vereinsarbeit, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, die dem Rechts- und Ehrenausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann jederzeit und unverzüglich die Prüfung der Kasse verlangen. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen im rechtlich als steuerfrei anerkannten Umfang sind Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
3. Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 haben in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eine Stimme. Übt eine Person während einer Wahlperiode mehrere Vorstandsämter im Verein aus, so besitzt sie gleichwohl nur eine Stimme. Stimmrechte als Einzelmitglied oder Vertreter eines Gruppenmitglieds bleiben davon unberührt. 1. und 2. Vorsitzender dürfen nicht gleichzeitig Kassenwart sein.
4. Ist einem Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit die weitere Amtsausführung nicht mehr möglich hat der Vorstand für diese Dauer das Recht der Ersatzwahl.
5. Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden nach Bedarf mit angemessener Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf für begrenzte Zeiträume und Inhalte sachkundige Personen mit besonderen Aufgaben betrauen und beratende Ausschüsse einsetzen.

§ 6 Rechts- und Ehrenausschuss

1. Der Rechts- und Ehrenausschuss ist für alle Rechts- und Ehrungsfragen zuständig, nicht aber die Verleihung von Kyu- und Dan-Graden ohne technische Prüfung. Zur Regelung seiner Zusammensetzung und zu Grundsätzen der Verfahrensabläufe kann die Mitgliederversammlung eine Rechts- und Ehrenordnung erlassen.
2. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die dem Vorstand nicht angehören. Die Ausschussmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die aufgrund ihrer Lebenserfahrung und ihrer Kenntnisse objektiv und im Rahmen von Ethik und Recht Entscheidungen fällen können. Der Ausschussvorsitzende hat auf Vorstandssitzungen Sitz- und Rederecht, der 1. Vorsitzende auf Ausschusssitzungen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie eingegangener Anträge geladen. Dafür reicht eine Veröffentlichung auf der Vereinsseite <https://shdk.de>. Auf begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ist mit gleicher Frist zu einer außerordentlichen Versammlung binnen vier Wochen nach Zugang des Antrages zu laden.
2. Jedes ordentliche Mitglied besitzt nach Leistung des Mitgliedsbeitrages eine Stimme, die Stimme des Einzelmitglieds ist nicht übertragbar. Jedes Einzelmitglied kann zusätzlich das Stimmrecht eines von ihm vertretenen Gruppenmitglieds ausüben.
3. Der Versammlung obliegt insbesondere
 - a. die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
 - b. die Entlastung des Vorstandes auf Grundlage eines Prüfberichtes,
 - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d. die Festsetzung von Jahresbeitrag, Aufnahmeentgelt, Umlagen und sonstigen Zahlungen; eine Umlage darf nur einmal im Geschäftsjahr erhoben werden und das Zweifache eines Jahresmitgliedsbeitrages des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen.
 - e. die Wahl des Vorstandes, für jedes Amt gesondert, des Rechts- und Ehrenausschusses und der zwei Kassenprüfer. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit; wird eine solche nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erreicht haben. Amtszeiten dauern bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Amtsinhabers und betragen vier Jahre bei Vorstandsmitgliedern und zwei Jahre im jährlichen Wechsel bei Kassenprüfern. Der Rechts- und Ehrenausschuss wird auf unbestimmte Zeit gewählt, Neuwahlen finden statt, wenn ein Mitglied ausscheidet oder wenn sie mit mindestens einem Drittel von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- f. die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes im Falle schwerer Verfehlungen nach Abmahnung durch den Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln,
 - g. die Aufnahme und Kündigung von Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden
 - h. die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein müssen,
 - i. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich des Vereinszweckes mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln; der Vorstand ist ermächtigt, aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.
 - j. die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von mindestens neun Zehntel. Danach bestellt der Vorstand unverzüglich einen Liquidator. Das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes verbleibende Vermögen fällt an eine Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für denselben steuerbegünstigten Zweck zu verwenden hat.
4. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, seiner Wahl oder Abwahl übernimmt das nach § 5 Abs. 1 nächstfolgende Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung. Die Versammlung kann einen anderen Leiter wählen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Satzung unwirksam sein oder werden berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzung. An seine Stelle tritt eine wirksame Regelung, die dem Zweck des Vereins und dem Sinn der Satzung entspricht.

Diese Satzung wurde am 11. November 2023 beschlossen. Sie ersetzt die Fassung vom 2. Mai 2000, zuletzt geändert am 10. Dezember 2016, und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Trappenkamp, den 11.11.2023

gez. Robert Vollborn
- Protokollführer -

gez. Marc-Oliver Stange
- 1. Vorsitzender -